



VII. 4^o 64^a

(cat. 2, 666 pag.)



Landesherrliches Edikt

19
18

daß

verbotene Betreiben der mit Futter-

fräutern bestellten Mecker

mit dem Schafvieh betreffend;

de dato Ballenstädt den 31 August 1785.

V E R M E I N U N G,

gedruckt bey Joh. Ludew. Starcken, Fürstl. Hof- und Regier. Buchdrucker.

Von Gottes Gnaden,

Wir Friedrich Albrecht,
regierender Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen,
Engern und Westphalen, Graf zu Askanien,
Herr zu Bernburg und Zerbst, ꝛc. des
Ruffisch Kaiserl. St. Andreas Ordens Ritter, ꝛc.
haben bey dem steten Nachforschen, wie in Unsern
Fürstlichen Landen der Ackerbau, als die erste und
dauerhafteste Quelle des gemeinen Volkseyns gebessert
werden könne, und besonders bey genauerer Prüfung
der Ursachen, warum bisher der Anbau der Futter-
Kräuter, als der Grund eines dem Ackerbau angemessenen
stärkeren Viehstandes, noch immer weit von
dem zu wünschenden Grad der Vollkommenheit entfernt
geblieben, nicht nur aus Unserer eigenen Erfahrung
die Ueberzeugung, sondern auch aus den benachbarten
Landen, nach einer daselbst seit 12 Jahren bewährten
Erfahrung, die Versicherung erhalten: daß
das

das Betreiben der Futterkräuter mit Schafvieh denselben nachtheilig ist, und selbige wo nicht zum gänzlichen Ausgehen bringe, doch ihre Vollkommenheit sehr verhindern.

Da nun dieses Unserer Landesväterlichen auf den Wohlstand Unserer Unterthanen gerichteten Absicht gerade entgegen ist, und Wir nichts mehr wünschen, als daß sich Unsere geliebten Unterthanen künftighin des Anbaues der Futterkräuter mehr als bisher befleißigen und sich dadurch in Stand setzen möchten, gemingsames Vieh mit voller Nahrung zu versehen: So ordnen und befehlen Wir hiermit, daß zu dessen geschwindern Beförderung, alle diejenigen Felder, worauf Futterkräuter gebauet werden, von nun an von allem Schafbetrieb, bey der schon in Unserm vorigen Edikt vom 21 Febr. 1783 bestimmten Strafe, gänzlich verschonet, und geheget; mithin gar kein Schafvieh auf die mit Futterkräuter bestellten Aecker zu keiner Jahreszeit weiter ge- oder übertrieben werden soll; es wäre denn, daß ein Pächter, oder eine Gemeinde, Klee in die Brache in der Absicht bestellen, damit ihre

re Schafe darauf eine frühzeitige Weide und Fütterung haben sollten.

Wir befehlen demnach, daß über diese Unsere Verordnung, wodurch vorbenanntes Edikt hiermit die nöthige Erläuterung und Abänderung erhält, scharf gehalten, auch die Uebertreter derselben nachdrücklichst bestraft, und des Endes selbige zu desto genauerer Nachachtung aller Orten behörig bekannt gemacht werden solle. Urkundlich haben Wir dieses Edikt eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Fürstlichen Insignel bedrucken lassen. Schloß Ballenstädt den 31^{ten} August 1785.

Friedrich Albrecht, Fürst zu Anhalt, &c.



Pon XL 1006

ULB Halle 3
002 688 034



f
56.

Nur für den Lesesaal

R.
MC







Landesherrliches Edikt

daß

verbotene Betreiben der mit Futter-
fräutern bestellten Aecker
mit dem Schafvieh betreffend;

de dato Ballenstädt den 31 August 1785.

BEKUNDE,

gedruckt bey Joh. Ludew. Starcken, Fürstl. Hof- und Regier. Buchdrucker.

19
18

